

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-130/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Wustermark	09.08.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	14.08.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	28.08.2018	öffentlich

### Widmungsverfügung Nr. 2018/05 zur Widmung von Straßen- und Verkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmungsverfügung einer Teilfläche im "Mühlenweg" im OT Wustermark

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche im „Mühlenweg“, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ vom 21.05.2005, in der Fassung der 1. Änderung vom 24.10.2014, auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche im „Mühlenweg“ den Status einer öffentlichen Straße.

#### 1. Lagebeschreibung

Die zu widmende Teilfläche im „Mühlenweg“ befindet sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im Ortsteil Wustermark.

Sie grenzt östlich an das Flurstück 600 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark, das zusammen mit dem Flurstück 79 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark die bisher öffentlich gewidmete Verkehrsfläche „Mühlenweg“ bildete.

#### 1.1 Lage der Teilfläche

##### Mühlenweg

Gemarkung:	Wustermark		
Flur:	2		
Flurstück:	1302	mit einer Fläche von ca.	<u>284,00 m<sup>2</sup></u>
		<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>284,00 m<sup>2</sup></u>

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

## **1.2 Widmungsinhalt:**

- 1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche im „Mühlenweg“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 1.2.2 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark
- 1.2.3 Widmungsbeschränkung: keine

## **Sachverhalt/ Begründung:**

Die o.g. Teilfläche im „Mühlenweg“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“ im Ortsteil Wustermark.

Mit notariellem Vertrag vom 11.04.2018 (Urkundenrolle Nummer 0400/2018-so) ging der Besitz des Flurstücks 1302 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark von der Evangelischen Kirchengemeinde Wustermark auf die Gemeinde Wustermark über.

Im Zuge der Entwicklung des B-Plan-Gebietes werden Leitungen für Strom, Gas und Telefon im Bankett- und Böschungsbereich der Straße verlegt. Davon betroffen sind Teilflächen des hier zu widmenden Flurstücks.

Zudem dient dieses Flurstück in anderen Teilbereichen der Straßenentwässerung.

## **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Gemeinde Wustermark ist Träger der Baulast und hat die Pflicht zur Verkehrssicherung.

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Anlage zur Widmungsverfügung Nr. 2018/05

Anlage 2: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. W 8 „Neue Bahnhofstraße“, 1. Änderung

Az.: III/6  
17.07.2018